

Guten Tag!

Vielen Dank für Ihr Interesse an unserer Beratung zu den rechtlichen Folgen Ihrer standesamtlichen Trauung und den möglichen individuellen Regelungen in Form eines **Ehevertrages**, eines **Testaments** und einer **Vorsorge- und Betreuungsvollmacht**.

Es gibt keine generelle Antwort auf die Frage, ob Sie einen Ehevertrag oder ein Testament benötigen. Entscheidend ist, wie Sie und Ihr Ehepartner sich das zukünftige gemeinsame Leben vorstellen. Mit der standesamtlichen Trauung schließen Sie einen Ehevertrag, dessen Inhalt und Regelungen das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) vorgibt. Sofern Sie mit Ihrem Ehepartner keine andere Vereinbarung treffen, gelten diese Regelungen für Sie.

In unserer ersten Beratung werden wir Ihnen zunächst die gesetzlichen Regelungen darstellen und mit Ihnen besprechen, ob diese zu Ihrer persönlichen Situation passen. Ob Sie sich sodann für den Abschluss eines Ehevertrages oder die Erstellung eines Testaments entscheiden, hängt davon ab, ob aus Ihrer Sicht die gesetzlichen Regelungen ausreichend sind oder nicht. Dies werden wir im ersten Beratungsgespräch miteinander erörtern und entscheiden.

Für einen gedanklichen Einstieg in das Thema geben wir Ihnen im Folgenden einen kurzen Überblick über die gesetzlichen Folgen einer Eheschließung sowie der Möglichkeiten der vertraglichen Regelungen,
Sie tragen zum Erfolg der Beratung bei, wenn Sie die unter IV. aufgelisteten Angaben zur Beratung für unser Beratungsgespräch vorbereiten, soweit es heute schon möglich ist.

I. Gesetzliche Regelungen zur Ehe

Die drei wichtigsten Regelungen des BGB sind die Regelungen zum

Güterstand:	Ausgleich der Vermögenswerte im Rahmen des Zugewinnausgleichs
Versorgungsausgleich:	Ausgleich der Rentenanwartschaften
Unterhalt:	monatliche Zahlungen

a) Zugewinngemeinschaft:

Treffen Sie keine abweichende Regelung durch einen Ehevertrag, leben Sie ab Eheschließung im Güterstand der Zugewinngemeinschaft. Deren Auswirkung tritt erst bei Beendigung der Ehe durch Scheidung oder durch Tod ein.

Die erbrechtliche Folge ist, dass der Ehegatte vor den anderen Erben (z.B. Kindern oder Eltern) privilegiert wird und einen höheren Anteil an der Erbmasse erhält.

Die scheidungsrechtliche Folge ist, dass der Ehegatte, der zwischen Eheschließung und Ehescheidung mehr Vermögen angespart hat, an den anderen einen Ausgleich zahlen muss.

Die gesetzliche Zugewinnngemeinschaft hat eklatante Auswirkungen, z.B. bei **selbstständig tätigen Ehegatten, Unternehmern** oder **Eigenheimbesitzern**. Hier kann sie dazu führen, dass diese eine Ausgleichssumme zahlen müssen, das Vermögen jedoch im Eigenheim oder Unternehmen gebunden ist und der Ehegatte daher in **Liquiditätsschwierigkeiten** kommt.

b) Versorgungsausgleich:

Im Falle der Scheidung der Ehe werden ähnlich dem Zugewinnausgleich im Rahmen des Versorgungsausgleichs die während der Ehe erwirtschafteten **Rentenanwartschaften** (sämtliche gesetzliche Renten wie auch Betriebsrenten, Direktversicherungen oder private Renten) zwischen den Ehegatten ausgeglichen. Jeder Ehegatte erhält von jeder einzelnen Rentenanwartschaft des anderen Ehegatten die Hälfte des während der Ehe erwirtschafteten Wertes. Insbesondere bei Ehegatten, bei denen ein Teil **selbstständig tätig** ist und seine Altersvorsorge im Rahmen von Lebensversicherungen oder Unternehmenswerten bildet, ist eine vertragliche Abänderung dieser gesetzlichen Regelung sinnvoll, um hier nicht zu einer **einseitigen Lastenverteilung** zu kommen.

c) Unterhalt:

Im Jahr 2008 wurde mit der Unterhaltsreform der nacheheliche Unterhalt neu geregelt. Es gibt sechs vordringliche Unterhaltsansprüche:

- **Betreuungsunterhalt** für die Betreuung minderjähriger Kinder
- **Krankheitsunterhalt** wegen Erkrankung und damit Erwerbsunfähigkeit des Ehegatten
- **Altersunterhalt** wegen Erreichen des Rentenalters
- **Arbeitslosigkeitsunterhalt** wegen Arbeitslosigkeit
- **Aufstockungsunterhalt** wegen unterschiedlich hoher Einkommen der Ehegatten
- **Billigkeitsunterhalt**

Nehmen wir das Beispiel Betreuungsunterhalt: Das Gesetz regelt, dass Kinder maximal für drei Jahre zu Hause betreut werden. Ab dann könnten beide Elternteile arbeiten, wenn dies mit der vor Ort gegebenen **Kinderbetreuungssituation** möglich ist und auch keine besonderen **Kindeswohlgründe** entgegenstehen. Diese Vorstellung der Kinderbetreuung des Gesetzgebers hat Auswirkungen auf die Unterhaltsansprüche eines Ehepartners.

Entsprechen diese Vorgaben des Gesetzgebers nicht Ihrer Vorstellung, können im Rahmen eines Ehevertrages Abweichungen gegenüber der gesetzlichen Regelung getroffen werden, z.B. durch Regelung des **Umfangs der Erwerbsverpflichtung**, der **Dauer der Unterhaltspflicht**, der **maximalen Höhe** der Unterhaltspflicht etc. Dadurch können Ihre persönlichen Erwerbsmöglichkeiten und auch Vorstellungen hinsichtlich der Kinderbetreuung berücksichtigt werden.

II. Erbfolgeregelungen durch Testament

Treffen Sie keine abweichende Regelung von der gesetzlichen Erbfolge und auch keine abweichende Regelung vom gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, vererben Sie Ihren Nachlass wie folgt:

Die Eltern und der Ehegatte werden eine Erbengemeinschaft mit den Anteilen 1/4 : 3/4.

Kinder und der Ehegatten werden eine Erbengemeinschaft mit den Anteilen 1/2 : 1/2.

Aufgrund der Tatsache, dass die Verwandten als sogenannte **Erbengemeinschaft** erben, können Entscheidungen nur einvernehmlich getroffen werden. Bei **unterschiedlichen Interessen** der Beteiligten kommt es schnell zum Streit.

Hier ist insbesondere bei **Unternehmern** und **Immobilien Eigentümern** über eine testamentarische Regelung nachzudenken, um abzusichern, dass der Vermögenswert "Unternehmen" oder "Immobilie" nicht aufgrund mehrerer Erben mit unterschiedlichen Interessen zersplittert.

Im Unternehmensbereich ist abzusichern, dass die **Nachfolge im Gesellschaftsvertrag** dieselbe Regelung enthält wie die tatsächliche Erbfolge. Hier ist fast in jedem Fall ein Testament notwendig.

Bei Immobilieneigentümern ist insbesondere bei noch **minderjährigen Kindern** zu berücksichtigen, dass diese ihre Zustimmung als Miterben nur geben können, wenn das **Vormundschaftsgericht zustimmt**. Der überlebende Ehegatten kann insoweit nicht allein entscheiden, was mit der Immobilie geschieht (Verkauf, Belastung, Umschuldung, Ausbau etc.).

Häufig werden im Erbrecht bei vorhandenen Immobilien Wohn- bzw. Nießbrauchrechte eingeräumt. Auch hier gibt es mehrere Fallstricke, so dass insbesondere geregelt werden muss, wann ein solches Recht erlischt, damit die Immobilie nicht aufgrund des eingetragenen Rechts unverkäuflich bleibt.

III. Vorsorgevollmacht

Es ist ein weit verbreiteter Irrtum, dass sich Ehegatten aufgrund der Heirat in allen Belangen vertreten können. Anders als bei Kindern, die durch ihre sorgeberechtigten Eltern vertreten werden, muss in der Ehe geregelt werden, wann und für welchen Fall ein Ehepartner den anderen vertreten darf. Die Frage der **Vertretungsberechtigung** kann nicht nur im Notfall, sondern auch dann relevant werden, wenn ein Ehepartner für einen längeren Zeitraum nicht vor Ort oder aus Krankheitsgründen nicht in der Lage ist, seine Geschäfte wahrzunehmen.

Eine **Vorsorgevollmacht** ist grundsätzlich sinnvoll und jedenfalls anzuraten für **Immobilien Eigentümer**, für **Unternehmer** und auch für **Ehegatten mit Kindern**, bei denen ein Ehegatte aufgrund der Kinderbetreuung zur Zeit keine eigenen Einkünfte hat.

Eine solche Vollmacht zur Vertretung in persönlichen und in rechtlichen Angelegenheiten kann in verschiedenen Ausgestaltungen erstellt werden:

- reine **Betreuungsverfügung** zur Anweisung des Betreuungsgerichts, wer im Fall des Falles als Betreuer eingesetzt wird
- **privatschriftliche** umfassende Vollmacht
- **notarielle Generalvollmacht**, die auch zu Immobiliengeschäften ermächtigt

IV. Angaben zur Beratung

Folgende Angaben sind die Grundlage unserer Erstberatung. Je genauer wir Ihre persönliche Situation kennen, desto genauer können wir Sie beraten.

a) Allgemeines

Ist-Situation der Ehegatten:

- Name, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Geburtsort der Ehegatten
- Verwandte der Ehegatten (Großeltern, Eltern, Geschwister, Kinder)
- Ausbildung der Ehegatten
- ausgeübter Beruf der Ehegatten
- aktuelles Einkommen der Ehegatten aus Erwerbstätigkeit, Vermietung, Zinsen, Gewinnbezugsrechten etc.
- vorhandenes Vermögen des einzelnen Ehegatten (Immobilien, Aktien, Bargeld, Unternehmensanteile etc.)
- vorhandenes gemeinsames Vermögen der Ehegatten
- vorhandene Altersversorgung der Ehegatten (gesetzliche Rente, Betriebsrente, Direktversicherung, private Renten etc.)
- schon erhaltene Erbschaften und Schenkungen der Ehegatten
- erwartete Schenkungen oder Erbschaften der Ehegatten

Angestrebtes bzw. gelebtes Ehebild:

- "DINKS" - double income no kids
- "Hausfrauen-/Hausmann"-Ehe mit Kind, wobei nur ein Ehegatte erwerbstätig ist - jedenfalls für einen bestimmten Zeitraum
- Ehe ohne Kind, wobei ebenfalls nur ein Ehegatte erwerbstätig ist
- Versorgungsehen im Alter (beide Rentner)

Angestrebter bzw. gelebter Lebensplan:

- Kinderwunsch ja/nein
- Wer von den Ehegatten soll die Kinder betreuen?
- Wie lange soll der betreuende Ehegatte seine Erwerbstätigkeit voraussichtlich einschränken oder aufgeben?
- Wo leben die Ehegatten heute? Wie sieht es mit der dortigen konkreten Kinderbetreuung aus?
- Planen die Ehegatten den Erwerb eines Eigenheims? Wenn ja, soll es gemeinsames Eigentum sein oder Alleineigentum eines Ehegatten oder Eintragung als GbR?
- Gibt es schon konkrete Überlegungen zur Finanzierung des Eigenheims?
- Eigenleistungen der Ehegatten beim Erwerb des Eigenheims?
- Leistungen der Eltern/Schwiegereltern beim Erwerb des Eigenheims, z.B. durch Geldschenkung oder Übertragung eines Baugrundstückes?

b) Mögliche Regelungen im Ehevertrag sind:

Unterhaltsregelungen

- vollständiger Unterhaltsverzicht
- Unterhaltsverzicht nur für den Fall der Trennung ohne gemeinsame Kinder
- individuelle Ausgestaltung des Betreuungsunterhalts
- Regelung des Unterhaltsanspruchs ausschließlich aus besonderen Gründen, z.B. nur bei Betreuung von Kindern und Krankheit, jedoch nicht bei Arbeitslosigkeit, im Alter oder als Aufstockung

Güterstandsregelungen

- Gütertrennung
- modifizierter Zugewinnausgleich, d.h. Ausgleich nur im Todesfall, im Fall der Scheidung Gütertrennung. Das hat die Besserstellung des Ehegatten im Erbfall zur Folge.
- Aufhebung der gesetzlichen Verfügungsbeschränkung, dass ein Ehegatte über sein "Vermögen im Ganzen" nur mit Zustimmung des anderen Ehegatten verfügen darf. Dies ist insbesondere wichtig für Unternehmer, die ansonsten über ihren Unternehmensanteil nicht ohne Zustimmung verfügen dürfen.

Versorgungsausgleich

- Beschränkung des Versorgungsausgleichs auf nur einzelne Anwartschaften, z.B. Ausgleich nur der gesetzlichen Anwartschaften
- Beschränkung des Ausgleichs auf bestimmte Zeiten, z.B. erst ab Geburt des ersten Kindes

c) Mögliche Regelungen in einem Testament sind:

- Einsetzung anderer Erbquoten als der gesetzlichen
- Privilegierung eines Erben durch ein Vorausvermächtnis
- Zuweisung einzelner Nachlasswerte an einzelne Erben durch Vermächtnis bzw. Teilungsanordnung
- Zuweisung eines Nachlasswertes an einen Nichterben (z.B. den Nachbarn oder langverdienten Angestellten) durch Vermächtnis
- Vor- und Nacherbschaftsregelung zur Festlegung der Vererbung des Nachlasses über mehrere Generationen
- Abschluss eines Erbvertrages, um Pflichtteilsansprüche abzuwenden und den Gang des Nachlasses zu sichern.
- Einsetzung eines Testamentsvollstreckers zur Vertretung eines minderjährigen oder fachlich nicht versierten Erben zur Vermeidung des Zustimmungsbefürfnisses durch das Vormundschaftsgericht bzw. zur Sicherung, z.B. eines Unternehmens, durch fachkundige Entscheidungsträger
- Benennung von Vormündern für ein minderjähriges Kind

d) Mögliche Regelung in einer Vorsorgevollmacht sind:

- Einsetzung des Ehegatten als Vertreter
- Benennung von Ersatzvertretern
- Benennung mehrere Vertreter, die nur gemeinschaftlich handeln dürfen
- Benennung unterschiedlicher Vertreter für den privaten und den unternehmerischen Bereich
- Beschränkung der Vollmacht durch die Notwendigkeit der Vorlage eines ärztlichen Attests, mit dem die eigene Geschäftsunfähigkeit bestätigt wird
- Benennung von Pflegern für ein minderjähriges Kind

V. Kosten und Ablauf einer Beratung

Wir bieten ein umfassendes und ausführliches Beratungsgespräch über all die genannten Punkte unter Berücksichtigung Ihrer persönlichen Situation an.

Entscheiden Sie sich danach für die Erstellung eines Ehevertrages, eines Testaments oder einer Vorsorgevollmacht, nennen wir Ihnen nach Kenntnis Ihrer Regelungswünsche gern unsere Gebühren. In den meisten Fällen rechnen wir unsere Tätigkeit mit einer Gesamtsumme ab, die Ihre Beratung, die Erstellung der Unterlagen, die Besprechung der Unterlagen sowie die evtl. Korrespondenz mit dem beurkundenden Notar beinhaltet. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Umfang Ihrer Regelungswünsche, der Höhe Ihres Vermögens und der rechtlichen Schwierigkeit (hier insb. bei Immobilieneigentümern oder Unternehmern).

Anhaltspunkte: Die Erstellung eines "durchschnittlichen" Ehevertrages samt einer Vorsorgevollmacht kostet ab 1.500 Euro. In Einzelfällen können niedrigere oder höhere Gebühren anfallen.

Wenn Sie uns den Auftrag erteilen, fertigen wir den Text Ihres Ehevertrages und /oder Ihres Testaments und Ihrer Vorsorgevollmacht und gehen diese anschließend noch einmal mit Ihnen durch. Gerne kann dafür ein weiteres Beratungsgespräch vereinbart werden oder wir kommunizieren per Mail - wie es für Sie am besten ist.

Da sowohl der Ehevertrag wie auch z.B. ein Erbvertrag oder eine notarielle Generalvollmacht bei einem Notar beurkundet werden müssen, übergeben wir den Vertrag, sobald er "steht", dem beurkundenden Notar. Gerne können Sie uns Ihren Notar nennen. Sollten Sie keinen Notar kennen, empfehlen wir Ihnen gerne jemanden. Wir arbeiten ständig mit einem Notar in unmittelbarer Nähe zusammen. Der Notar übernimmt unseren gemeinsam erarbeiteten Text und erstellt die notarielle Urkunde. Im Beurkundungstermin beim Notar wird Ihnen die Urkunde verlesen und Sie unterzeichnen diese. Damit ist die Angelegenheit abgeschlossen.

Rufen Sie uns bitte an, wenn Sie weitere Fragen haben oder wenn Sie einen Beratungstermin vereinbaren möchten. Schreiben Sie uns auch gerne eine Mail.

Wir freuen uns, von Ihnen zu hören.

Mit freundlichen Grüßen



Beatrix Ruetten
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht



Torsten Woithe
Rechtsanwalt